

Sammelantrag 2022: Anlage B1

Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **16. Mai 2022**. Die beigegefügte Anlage B1 ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über das ELAN-Verfahren online einzureichen.

2. Voraussetzungen

Wie in den Vorjahren wird die Ausgleichszahlung nur dann gewährt, wenn die förderfähige Fläche mindestens **einen Hektar** und der Förderbetrag mindestens 60 Euro beträgt. Damit eine Fläche im Rahmen dieses Programms förderfähig ist, müssen eine Vielzahl von Bedingungen erfüllt werden (nachfolgend aufgeführte Nummern beziehen sich auf die Anlage B1):

- Lage der Fläche in der Umweltkulisse: siehe Nr. 3.1.4 der Anlage B1
- Eigentümer der Fläche: siehe Nr. 3.1.7 der Anlage B1
- Nutzung der Flächen: nur Dauergrünland (Fruchtartcodierung: 459, 480 und 492)
- Mindestvoraussetzungen für alle Flächen: siehe 3.1.5 der Anlage B1
- Einhaltung der Schutzgebietsverordnung bzw. Auflagen: siehe Nr. 3.1.6 der Anlage B1.

Diese Bedingungen sind Bestandteil der Erklärung unter Nummer 3 der Anlage B1, die Sie bei Antragstellung anerkennen. Lesen Sie daher die Erklärung aufmerksam durch und **prüfen Sie, ob alle von Ihnen angegebenen Schläge bzw. Teilschläge die genannten Bedingungen erfüllen**, da es bei Nichterfüllung zu Sanktionen bis hin zur Ablehnung des Antrages kommt. Sollten Sie Zweifel über die Förderfähigkeit einer Fläche haben, **so klären Sie diese vor Antragstellung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der zuständigen Kreisstelle** oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

Neben den zuvor beschriebenen Anforderungen gibt es weitere Cross-Compliance-Vorschriften und Verpflichtungen zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die bei Ihnen im Betrieb eingehalten werden müssen.

3. Förderfähige Gebiete in 2022 /Prämiensätze/Umweltkulisse

Folgende förderfähigen Gebiete (1-5) gehen mit den angegebenen Grundprämien in die in ELAN hinterlegte Umweltkulisse ein:

- (1) bestehendes **FFH- oder Vogelschutzgebiet**, das sich in einem **Naturschutzgebiet** befindet, das spätestens am **31.12. des Vorjahres** rechtskräftig wurde: 130 €/ha
Ist die Verordnung eines Naturschutzgebietes ausgelaufen und besteht derzeit eine Veränderungssperre und die Folgeverordnung befindet sich bereits in der Bearbeitung, so ist auch dieses Gebiet zulässig.
- (2) bestehendes **FFH- oder Vogelschutzgebiet**, das sich in einem **Landschaftsschutzgebiet** befindet: 70 €/ha
- (3) bestehendes **FFH- oder Vogelschutzgebiet**, das weder im Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet noch in einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 des Landschaftsgesetzes (kurz: LG) liegt: 60 €/ha
- (4) bestehendes **FFH- oder Vogelschutzgebiet**, das sich in einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG befindet, das bis zum Stichtag **31.12. des Vorjahres** nach Unterrichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer zwischen LANUV und Unterer Naturschutzbehörde einvernehmlich abgegrenzt ist: 130 €/ha
- (5) **Kohärenzgebiet** (vom Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz jährlich nach fachlichen Kriterien ausgewählte Flächen in Naturschutzgebieten außerhalb von FFH- oder Vogelschutzgebieten): 130 €/ha

Kohärenzgebiete dürfen (nach EU Vorgaben) maximal 5% der Natura-2000 Gebietskulisse umfassen. Ein fachlicher Bezug zu den Zielen von Natura-2000 muss hergestellt werden. Daher können nur Flächen/Gebiete mit bestimmter naturschutzfachlicher Qualität gefördert werden. Aufgrund von Veränderungen in den Naturschutzgebieten und aktualisierten Kartierungen kann es auch hier jährlich zu Änderungen bei der Kohärenzkulisse kommen.

Flächen, die sich aufgrund vorliegender Information im öffentlichen Eigentum oder im Eigentum der Nordrhein-Westfalen-Stiftung, Naturschutz, Heimat und Kulturpflege befinden (siehe 3.1.7 des Antragsformulars), werden aus der so zusammengestellten Umweltkulisse entfernt.

Ferner gibt es Zusatzprämien für folgende ordnungsrechtliche Festsetzungen bei Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie Biotopen:

| | |
|--|----------|
| Verzicht auf Nachsaat: | 20 €/ha |
| Verzicht auf Pflanzenschutzmittel | 25 €/ha |
| Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung | 40 €/ha |
| Beschränkung auf zweimalige Mahd | 207 €/ha |

Die Zusatzprämien werden nicht von Ihnen beantragt. Vielmehr werden diese bei der Berechnung der Prämien für jeden beantragten Teilschlag automatisiert ermittelt. Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage einer vom LANUV NRW auf der Basis der Meldungen der Unteren Naturschutzbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten zusammengestellten Förderkulisse.

Die Zusatzprämie „Beschränkung auf zweimalige Mahd“ wird nur bei gleichzeitiger Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat und auf Pflanzenschutzmitteln gewährt.

4. Notwendige Angaben im Antragsformular

Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern, wurden die förderfähigen Teilschläge, die Sie im vorangegangenen Antragsjahr beantragt haben, im ELAN mit der Bindung B1, ergänzt um die in 2021 gültige Gebietsangabe vorgelegt. Ausnahme: Der Feldblock liegt in 2022 nicht mehr in der Umweltkulisse.

Bitte prüfen Sie die vorgelegten Angaben anhand der hinterlegten Umweltkulisse, aus der Sie auch die Gebietsangaben entnehmen können, genau und nehmen Sie die notwendigen Änderungen / Ergänzungen vor.

Soweit eine aufgeführte Fläche

- nicht mehr von Ihnen bewirtschaftet wird,
- sich im öffentlichen Eigentum (Bund, Land, Gemeinde, der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts) befindet (prüfen Sie ggfls. Ihren Pachtvertrag!),
- oder nicht mehr in der Umweltkulisse oder einem förderfähigen Gebiet liegt

ist die Bindung B1 zu löschen.

Die im Flächenverzeichnis mit einer Bindung B1 erfassten Flächen werden im Antragsformular B1 mit folgenden Daten übernommen:

- lfd. Nr. des Feldblockes (Spalte 1 im Flächenverzeichnis 2022)
- Schlagnummer (Spalte 6 im Flächenverzeichnis 2022)
- Teilschlag (Spalte 8 im Flächenverzeichnis 2022)
- Gebietsnummer (mögliche Angaben: 1 – 5, siehe Nr. 3.1.4 der Anlage B1)

5. Sanktionen

Nach Einreichung durchläuft Ihr Antrag eine Vielzahl an Prüfungen und bei mindestens fünf Prozent aller Anträge erfolgt eine Überprüfung der Antragsangaben vor Ort.

Werden im Rahmen der zuvor genannten Prüfungen Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und unter Nr. 2 beschriebenen Voraussetzungen festgestellt, so kann je nach Feststellung neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszahlung erfolgen. Dabei werden die Flächen mit einem gleichen Prämiensatz (Kulturgruppe) gemeinsam betrachtet. Eine Übersicht der Kulturgruppen war den Erläuterungen zum Zuwendungsbescheid 2021 beigelegt.

Eine Sanktionierung erfolgt nicht, wenn der Antragsteller Angaben im Rahmen der Vorabprüfung fristgerecht ändert oder offensichtliche Fehler korrigiert oder den Antrag für bestimmte Flächen zurückzieht, bevor diese durch eine Kontrolle beanstandet wurden bzw. bevor eine örtliche Kontrolle angemeldet wurde.

Neben Kürzungen bei fehlerhaften Flächenangaben ist zu beachten, dass auch Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) geahndet werden. Weitere Informationen zu diesem Thema können u.a.

der Broschüre „**Cross Compliance 2022**“ entnommen werden, die Sie zusammen mit dem Sammelantrag erhalten haben.

Hier wurden nur einige der für die Ausgleichszahlung wichtigen Punkte angesprochen. Über alle für die Ausgleichszahlung relevanten Rechtsvorschriften kann Ihnen Ihre Kreisstelle Auskunft geben.

Muster – Nicht zur Antragstellung